

Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche, Gärreste), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot											
An die Geschäftsführerin der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise											
Hinweis: Einreichungsfrist: 26.09.2016											
<u>Unternehmensnummer</u>											
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											
Eingangsstempel											
Telefon:	Telefax:										
Mobiltelefon	Email										
Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird.											

Hiermit beantrage ich für die von mir im Gebiet des Kreises Steinfurt bewirtschafteten Flächen eine Verschiebung der nach § 4 Absatz 5 der Düngeverordnung geltenden Sperrfrist auf folgenden Zeitraum:

auf Ackerland vom 15.10.2016 – 15.01.2017

auf Grünland vom 01.11.2016 – 15.01.2017

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Ausbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungstermine für Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden auf den von mir bewirtschafteten Flächen vor allem in feuchten Jahren zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringungstechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Durch die Verschiebung der Sperrfrist kann leichter Bodenfrost genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringungsterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Folgende **Bedingungen** werden von mir eingehalten:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. bis zum 31.01. erfolgt eine Ausbringung nur auf den **in der Anlage angeführten Flächen**, die mit Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland bestellt sind bzw. werden.
- 2.) Der Beginn der vorgezogenen Sperrfrist gilt unter Beachtung der vorgenannten Auflagen und Einschränkungen für alle von mir bewirtschafteten Flächen im **Kreis Steinfurt** die aus dem

Flächenverzeichnis des Sammelantrages des Jahres 2016 hervorgehen. Ich bin damit einverstanden, dass die beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter vorhandenen gespeicherten Daten aus dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2016 für die Entscheidung über diesen Antrag herangezogen werden dürfen.

- 3.) Es erfolgt keine Ausbringung auf Flächen, die in der von der Bezirksregierung Münster veröffentlichten Nitratkarte im Rahmen des Grundwasser-Monitorings als gefährdet eingestuft sind (Darstellung „rot“). Die vorgenannte Nitratkarte kann über den folgenden Link aufgerufen werden:

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf?layer=gsk3c 2;gsk3c 5;NRW;gw-bewertung&extent=150253;5571944;661912;5825944>

- 4.) Es erfolgt keine Ausbringung auf Flächen, die an ein Gewässer angrenzen, wenn die Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 40 m zur Böschungsoberkante des Gewässers 5 % oder mehr beträgt.
- 5.) Entlang von Gewässern erfolgt, gemessen ab der Böschungsoberkante, keine Ausbringung auf die erste Arbeitsbreite des Ausbringgerätes.
- 6.) Zu Wintergetreide werden vom 16.01. bis zum 31.01 maximal 60 kg Ammonium-Stickstoff je ha, zu Grünland, Feldgras und Winterraps maximal 80 kg Ammonium-Stickstoff je ha ausgebracht. Bei Gärresten erfolgt die Kalkulation der auszubringenden Menge auf der Basis eines Analyseergebnisses.
- 7.) Zu Winterraps und Wintergetreide wird bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. bis zum 31.01. auf leichten Böden¹⁾ ein Nitrifikationshemmstoff in der vom Hersteller empfohlenen Aufwandmenge eingesetzt.

¹⁾ Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Bodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

- 8.) Ein Beleg (Rechnung oder Lieferschein) über den Kauf des Nitrifikationshemmers wird vor der Ausbringung der Kreisstelle Steinfurt, Hembergner Str. 10 in 48369 Saerbeck, Fax.: 02574/ 92 77-33 zugeleitet.

Hinweis:

Für die Bearbeitung der Anträge wird nach Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

Datum

Unterschrift

<p>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</p> <p>Die Prüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p> <p>_____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers</p>	<p>vollständig</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>plausibel</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>gültig</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>_____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers</p>

